

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Selent/Schlesen vom 08.09.2021

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Selent/Schlesen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung nach Absatz 1 entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die besondere Leistung nach Absatz 1 selbst keine Gebühr erhoben wird.

§2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. die erste Ausfertigung von Zeugnissen
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Selent/Schlesien ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise
11. Gebührenentscheidungen

§3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - (a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - (b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb trifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - (c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§6
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§7
Entstehung der Gebühren- und
Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Selent/Schlesen zulässig.
- (2) Das Amt Selent/Schlesen ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.06.2021 außer Kraft.



Amt Selent / Schlesen
- Die Amtsvorsteherin –
gez. Ulrike Raabe

Selent, den 11.11.2021

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung in der Fassung vom 08.09.2021)

Anlage 1

	I Allgemeine Gebühren	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt Für Schüler und Studenten, deren Hauptwohnsitz im Amtsbereich liegt, sind die ersten 3 Zeugnisbeglaubigungen für Bewerberzwecke frei	3,00 Euro
2.	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben	
3.	Fotokopien, die durch MitarbeiterInnen gefertigt werden je Seite bis zum Format DIN A 4 bei größerem Format als DIN A 4	0,50 Euro 1,00 Euro
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 – 100,00 Euro
5.	Genehmigungen, Anordnungen, Ausnahmegewilligungen, Ordnungsverfügungen und Erlaubnisse mit Ausnahme von Sondernutzungserlaubnissen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist	5,00 – 100,00 Euro
6.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzt worden ist)	20 % bei Gebühr unter 50 Euro Streitwert ansonsten 30 %
7.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50 Euro
8.	Kopien und Auszüge in dt. Sprache auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite	2,00 Euro
9.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen etc. wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr wird für jede angefangene Stunde berechnet.	2,00 Euro
10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und /oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen, Kopien usw. für jede angefangene Stunde des 1. Tages und für die Weiternutzung derselben Unterlage an den folgenden Tagen je Tag	5,00 Euro 8,00 Euro
11.	II Gebühr nach Zeitaufwand: Für schriftliche Auskünfte, Aufnahme von Anträgen,	

	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und andere schriftliche Arbeiten, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.</p> <p>Die Stundensätze werden nach dem Erlass über die „Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand“ des Innenministers des Landes S-H. festgelegt.</p>	<p>Die Stundensätze betragen z.Zt.:</p> <p>Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: e.D. 49,00 €</p> <p>Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: m.D. 55,00 €</p> <p>Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: g.D. 66,00 €</p> <p>Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: h.D. 82,00 €</p>
	III Ordnungsamtsangelegenheiten	
12.	Zweitausfertigung eines Ausweises	wie Erstaufbereitung
13.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den/die InhaberIn, ferner Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines/r Inhabers/in einer Firma	7,60 Euro
14.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 Euro
15.	Auskünfte aus dem Melderegister	12,00 Euro
	- für gewerbliche Zwecke	13,00 Euro
	Steueramtsangelegenheiten	
16.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	8,00 Euro
17.	Ersatz für verlorene Hundemarken	5,00 Euro
18.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	2,50 Euro
19.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50 Euro
20.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,00 Euro
21.	Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung	3,00 – 300,-- Euro
22.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten werden nach Zeitaufwand berechnet	
	IV Bau- Umwelt-, und Entwässerungsangelegenheiten	
23.	<p>Ausstellen von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken</p> <p>für zwei- u. mehrgeschossige Häuser</p> <p>Zweifamilienhäuser</p> <p>Einfamilienhäuser</p>	<p>15,00 Euro</p> <p>12,50 Euro</p> <p>10,00 Euro</p>

24.	Ertellung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung und sonstigen Erklärungen zum Grundbuch Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	13,00 Euro 7,60 Euro
25.	Ertellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht	20,00 Euro
26.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 Euro – 52,-- Euro
27.	Kopien aus Karten/Bauplänen und Auszüge aus Liegenschaftsbüchern für jede angefangene halbe Stunde	6,00 Euro
28.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	41,00 Euro
29.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	13,00 Euro
30.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	30,00 Euro bis 160 Euro
31.	Ertellung von Auskünften zum Erschließungsstand von Grundstücken (für Wertgutachten u. Ähnliches)	30,00 Euro
32.	Ertellung einer Genehmigung/Änderungsgenehmigung für den Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage	250,00 – 300,00 Euro
33.	Zusätzliche Abnahme zum Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage, soweit sie vom Antragsteller verursacht wurde (die erste Abnahme ist in der Gebühr zu Nr.33 enthalten)	50,00 Euro je Abnahme
34.	Erstattung von Auslagen (Fachbüros, Sachverständigengutachten etc.) im Zusammenhang mit Genehmigungen zu Punkt 33 u.34	nach Aufwand